## Beglaubigte Abschrift





# Verwaltungsgericht Göttingen

## Im Namen des Volkes

## Urteil

#### 4 A 31/18

### In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau

2.

3. Staatsangehörigkeit: russisch,

- Kläger -

#### Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 100 / 16 BW10 CS P -

#### gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 4888-160 -

- Beklagte -

#### wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom Mai 2017, soweit es die dort unter den Ziffern 1. bis 5. getroffenen Entscheidungen bezüglich der Klägerin zu 1. und die dort unter der Ziffer 5. getroffene Entscheidung bezüglich der Kläger zu 2. und 3. betrifft, verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, und verpflichtet, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts gegenüber den Klägern zu 2. und 3. erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 3/10 und die Beklagte zu 7/10. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

#### **Tatbestand**

Die in den Jahren Land, Land und geborenen Kläger (Mutter mit 2 Kindern) sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit und reisten nach ihren Angaben am November 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie meldeten sich am November 2015 als Asylsuchende und stellten unter dem August 2016 einen förmlichen Asylantrag. Die Klägerin zu 1. ist am August 2016 zu ihren Asylgründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf Niederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom Mai 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen haben die Kläger fristgerecht am Mai 2017 Klage erhoben und ihr Vorbringen bei der Anhörung der Klägerin zu 1. vertieft. Die Klägerinnen zu 1. und 2. seien auch psychisch erkrankt und stehe ihnen deshalb auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. ihres Heimatlandes zur Seite.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom Mai 2017 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom Mai 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. in ihren Rechten, soweit es die unter den Ziffern 1. bis 5. ihr gegenüber getroffenen Entscheidungen betrifft. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihr auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Die Klägerin zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBI. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG

Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klägerin zu 1. ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht ist überzeugt davon, dass die Klägerin zu 1. im Fall einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte einer erneuten Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Die Klägerin zu 1. hat im Verwaltungs- sowie im Gerichtsverfahren nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass sie wegen ihres im Jahre verschwundenen Ehemannes flüchtlingsrelevanten Übergriffen und Nachstellungen der russischen bzw. tschetschenischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen ist und vor unmittelbar drohenden erneuten Übergriffen ihr Heimatland verlassen musste. Die Klägerin zu1. hat in sich stimmig und plausibel geschildert, dass ihr Ehemann, obwohl er im Jahre wegen seiner separatistischen Bestrebungen amnestiert worden war, in der Folgezeit immer wieder durch Verhaftungen betroffen gewesen ist. Insoweit ist für das Gericht glaubhaft, dass die Nachstellungen nach dem Verschwinden ihres Mannes sich auf ihre Person konzentrierten, um von ihr Informationen über den Aufenthaltsort und das Schicksal ihres Ehemannes zu erlangen. Hier hat die Klägerin auch glaubhaft geschildert, dass sie von staatlichen Sicherheitskräften immer wieder aufgesucht wurde und sogar für drei Tage festgenommen und inhaftiert worden ist. Auch wenn es in der Folgezeit eine Besserung der Lage gegeben haben sollte, hat die Klägerin zu 1. aber für das Gericht überzeugend dargelegt, dass dies auf einer Intervention eines Schwagers von ihr beruhte. Nachdem dieser Schwager aber im Jahr verstorben war, hat die Klägerin glaubhaft angegeben, dass sich die Nachstellungen ihr gegenüber wieder intensiviert hätten. Auch die Klägerin zu 2. hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und plausibel geschildert, dass das Auftreten von staatlichen Sicherheitskräften hier für sie angst- und furchteinflößend gewesen ist. Das Gericht nimmt der Klägerin zu 1. auch ab, dass sie aufgrund von vertraulichen Informationen einer Bekannten, deren Mann bei der Polizei beschäftigt war, mit konkret bevorstehenden flüchtlingsrelevanten Übergriffen und Nachstellungen durch staatliche Sicherheitskräfte nach dem Tod ihres Schwagers unmittelbar erneut

rechnen musste. Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 1. wegen des Verfolgungsinteresses der staatlichen Sicherheitskräfte an ihrem verschwundenen Mann in dessen Verfolgung einbezogen worden ist und mit einer politischen Verfolgungsgefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland erneut zu rechnen hat.

Für die Klägerin zu 1. besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Der Zumutbarkeitsmaßstab nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG geht über das Fehlen einer im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 20). Ausschlaggebend kommt es auf die Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13. März 2014 - 13a ZB 14.30043 -, juris, Rn. 7).

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin zu 1. glaubhaft und für das Gericht überzeugend dargelegt, dass ihre Personalien bei einer Rückkehr in die Russische Föderation sofort wieder bekannt würden und sie mit erneuten flüchtlingsrelevanten Übergriffen durch staatliche Sicherheitskräfte auch außerhalb von Tschetschenien zu rechnen hat. So ist es der Klägerin zu 1. bereits in der Vergangenheit nicht möglich gewesen, auch außerhalb von Tschetschenien vor Nachstellungen durch staatliche Sicherheitskräfte sicher zu sein. Dies hat die Klägerin zu 1. mit ihren überzeugenden und glaubhaften Schilderungen zu den Nachstellungen und Festnahmen auch im Rahmen von Aufenthalten in Lägerin zu 1. im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer erneuten politischen Verfolgung ausgesetzt sein würde, der sie sich auch durch ein Ausweichen in andere Landesteile der Russischen Föderation nicht entziehen könnte und damit eine inländische Fluchtalternative für sie nicht bestand und auch aktuell nicht besteht.

Nach alledem ist die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 1. des Bescheides vom 2017 zu verpflichten, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom Mai 2017 in den Ziffern 2. bis 5. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und für die Klägerin zu 1. rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). In den Ziffern 2. und 3. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 2. und 3. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339). Die in Ziffer 4. ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung sowie die Befristungsentscheidung in Ziffer 5. sind ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen vom Mai 2017 ist darüber hinaus rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2. und 3. in ihren Rechten, soweit es die unter der Ziffer 5. ihnen gegenüber getroffene Entscheidung betrifft. Der Bescheid vom Mai 2017 ist auch insoweit aufzuheben und die Beklagte bezüglich des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG zur Neubescheidung gegenüber den Klägern zu 2. und 3. zu verpflichten.

Im Übrigen ist die Klage der Kläger zu 2. und 3. unbegründet, da der Bescheid des Bundesamtes vom Mai 2017 rechtmäßig ist und die Kläger zu 2. und 3. nicht in ihren Rechten verletzt, soweit es die dort unter den Ziffern 1. und 2. abgelehnte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und eines subsidiären Schutzes und die unter den Ziffern 3. und 4. getroffenen Entscheidungen angeht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom Mai 2017 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen. Die Kläger zu 2. und 3. haben nicht dargetan, dass sie wegen einer entsprechenden Betroffenheit ihr Land verlassen haben und ihnen eine solche im Falle der Rückkehr droht. Auch die gesundheitlichen Probleme der Klägerin zu 2. sind durch das Bundesamt zutreffend gewürdigt worden.

Die gegenüber den Klägern zu 2. und 3. unter der Ziffer 5. getroffene Entscheidung ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung jedoch zu beanstanden. Bei der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind schutzwürdige Belange der Kläger zu 2. und 3. nicht berücksichtigt worden. Auch für diese Befristungsentscheidung kommt es für die Beurteilung der Sachund Rechtslage auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bzw. mündlichen Verhandlung an. Damit sind auch die aktuell entstandenen schutzwürdigen Belange der Kläger zu 2. und 3. zu berücksichtigen, nachdem ihrer Mutter die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Daraus wird ein dauerhaftes Bleiberecht der Mutter für die Bundesrepublik Deutschland entstehen, so dass sich die Kläger zu 2. und 3. auf eine familiäre Schutzwürdigkeit als Kinder berufen können. Die Kläger zu 2. und 3. sind nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindruck trotz ihrer mittlerweile eingetretenen Volljährigkeit noch zwingend auf ein Zusammenleben mit ihrer Mutter und deren Unterstützung angewiesen. Damit ist die Befristungsentscheidung zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ermessensfehlerhaft und ist die Ziffer 5. des Bescheides vom Mai 2017 auch ihnen gegenüber aufzuheben. Da diese Aufhebung jedoch zu einem unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot führen würde, ist die Beklagte zu verpflichten, über die Befristung unter Beachtung der oben genannten

Gesichtspunkte erneut zu entscheiden. Dabei wird die Beklagte insbesondere zu berücksichtigen haben, dass es hier angezeigt sein könnte, die Befristung auf Null zu reduzieren bzw. auf einen sehr kurzen Zeitraum zu bestimmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Kläger zu 2. und 3. im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung bezüglich der Klägerin zu 1. einen Antrag auf Zuerkennung von familiären Flüchtlingsschutzes nach § 26 Abs. 5 AsylG stellen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 2 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Kläger haben die auf sie entfallenen Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg

Beglaubigt Göttingen, 23.05.2019

 elektronisch signiert -Günther
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle